



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Kommunalverfassungsrechts
 hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
10. September 2021, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs als Vorsitzender
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richterin Max

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Anträge des Antragstellers vom 27.7.2021 und 17.8.2021 auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 14.9.2021 aufzunehmen, bleibt ohne Erfolg.

Nach dem hier einschlägigen § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes erlassen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Dazu muss der Antragsteller nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung glaubhaft machen, dass die gerichtliche Entscheidung eilbedürftig ist (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch besteht (Anordnungsanspruch).

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Es fehlt jedenfalls an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

Der Antragsteller ist für den geltend gemachten Anspruch schon nicht aktivlegitimiert. Inhaber des Anspruchs aus § 34 Abs. 5 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm nur die den Antrag stellende Fraktion bzw. das Quorum. Dem einzelnen Ratsmitglied steht ein solches Antragsrecht von vornherein nicht zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Dezember 1992 – 7 B 50.92 – juris). Unabhängig davon, ob die E-Mails der FDP-Fraktion des Stadtrates der Antragsgegnerin den Anforderungen des § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO genügen, wäre der Anspruch damit ausschließlich durch die Fraktion geltend zu machen.

Darüber hinaus ist die von dem Antragsteller eindeutig bezeichnete Antragsgegnerin für den geltend gemachten Anspruch auch nicht passivlegitimiert. Die Tagesordnung wird gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 GemO durch den Bürgermeister festgesetzt. Der Anspruch aus § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO richtet sich daher gegen ihn (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 27. April 2021 – 4 B 193/21 –, juris).

Rn. 4; VG Trier, Beschluss vom 22. April 2021 – 7 L 1340/21.TR –, juris Rn. 3 zur parallel gelagerten Rechtslage unter § 27 Abs. 5 Satz 1 Landkreisordnung).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in Anlehnung an Ziff. 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Es handelt sich um eine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit, welche die Hauptsache vorwegnimmt, sodass eine Minderung des Streitwertes nach Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs ausscheidet (vgl. VG Trier, Beschluss vom 22. April 2021 – 7 L 1340/21.TR –, juris Rn. 18).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Obergerverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

RinVG Dwars ist wegen
Ortsabwesenheit an der
Beifügung ihrer
Unterschrift gehindert.

gez. Dr. Dawirs

gez. Dr. Dawirs

gez. Max